

Satzung

des Vereins „Colmnitzer Sportverein“

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1 Name und Sitz

- I** Der Verein führt den Namen „Colmnitzer Sportverein“, abgekürzt „CSV“, und hat seinen Sitz in Colmnitz.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
Danach lautet der Name des Vereins

Colmnitzer Sportverein e. V.

- II** Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.
- III** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I** Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung seiner Sportarten in all seinen Ausprägungen und Formen.
- II** Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch
- regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
 - Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern
 - Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren der entsprechenden Sportverbände
 - die Schulung der Mitarbeiter/Mitglieder des Vereins
 - die Erhaltung von Sportanlagen
- III** Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I** Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III** Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV** Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Gliederung

- I** Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege der jeweiligen Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen (Übungs- oder Trainingsgruppen) gliedern.
- II** Jeder Abteilungsleiter ist für sämtliche Angelegenheiten seiner Abteilung, insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Teilnahme an Turnieren und die Organisation und Durchführung eigener Turniere zuständig. In der Mitgliederversammlung hat er über seine Tätigkeit und die seiner Abteilung zu berichten.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I** Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt des laufenden Jahres möglich. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter / der Sorgeberechtigten erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- II** Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Beendet ein Mitglied des CSV seine aktive Zeit in einer Abteilung kann auf schriftlichen, formlosen Antrag hin mit sofortiger Wirkung in den Status eines fördernden Mitgliedes gewechselt werden. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch einen verringerten Mitgliedsbeitrag.
- III** Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II** Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende jedes Kalenderhalbjahres möglich.
- III** Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Gegen das Mitglied kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absenden des zweiten, gebührenpflichtigen Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

- IV** Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- I** Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherungen zu verlangen.
- II** Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- Zu leisten sind a) eine Aufnahmegebühr (einmalig)
 b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- IV** Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- V** Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Bei weiterem Bestehen des Grundes ist der Antrag jährlich zu erneuern. Wird der Antrag nicht erneuert oder fällt der Grund des Antrages weg, ist ab diesem Zeitpunkt wieder der ursprüngliche Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- VI** Die Fälligkeit und weitere Modalitäten regelt die Beitragsordnung des CSV.
- VII** Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung zu unterstützen. Darüber hinaus besteht die moralische Pflicht, Veranstaltungen des Vereins - ungeachtet der Sportart - aktiv mit zu gestalten.

§ 9 Organe

- I** Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand nach § 26 BGB
- der Erweiterte Vorstand

- II** Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- III** Die Besetzung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- IV** Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 10 Vorstand / Erweiterter Vorstand

- I** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
Dies sind
- der Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
- II** Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- III** Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
- IV** Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- V** Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- VI** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VII** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
- VIII** Der Erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern die Leiter der Abteilungen des Vereins.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- II Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr des Jahres statt, in dem der Vorstand neu zu wählen ist. Es steht dem Vorstand frei, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- III Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Monate vorher per Internet (homepage des Vereins) und durch Aushang im Schaukasten des Vereins an der Turnhalle Colmnitz bekannt gegeben.
- IV Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- V Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Internet (homepage des Vereins), durch Aushang im Schaukasten des Vereins an der Turnhalle Colmnitz und – soweit Adressen bekannt – per E-Mail bekannt gegeben.
- VI Nach Bekanntmachung der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat diese Anträge sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie sind bei einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- VII Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- VIII Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 1/4 der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- II Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per Internet (homepage des Vereins) und durch Aushang im Schaukasten des Vereins an der Turnhalle Colmnitz und – soweit Adressen bekannt – per E-Mail.
- III Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I** Stimmrecht haben alle Mitglieder des CSV, sofern sie am Tag der Wahrnehmung ihres Stimmrechtes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II** Gewählt werden können alle Mitglieder des CSV, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, er muss schriftlich gestellt werden und bedarf einer Begründung. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

- I** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- II** Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III** Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- I** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II** Die Inhaber der Vereins- und Organämter des Vereins haben Anspruch auf einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Büromaterial usw. Werden Mitglieder des Vereins durch den Vorstand/Erweiterten Vorstand mit Aufgaben betraut die Aufwendungen hervorrufen, hat dieses Mitglied ebenso Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen.
- III** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Fahrtkosten können am Ende des Jahres geltend gemacht werden in dem sie entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- I Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- II Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlgänge.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

- I Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- II Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21 Vereinsordnungen

- I Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen ihr nicht widersprechen.
- II Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- III Vereinsordnungen sind auf der homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- I Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- II** In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- III** Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- IV** Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.
- V** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde, deren Ortsteil Colmnitz ist. Es wird bestimmt, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 24 Inkrafttreten

- I** Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.04.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- II** Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.